

Satzung

des Musikvereins "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

» **Musikverein "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V.**«

(2) Er untergliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) das **Orchester** des Musikvereins "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V. und
- b) den **Steigerchor** des Musikvereins "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V.

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Insbesondere werden für beide Abteilungen getrennte Kostenstellen und Kassen eingerichtet.

(3) Der Sitz des Vereins ist Ibbenbüren. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Musikverein "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung und die Brauchtumpflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Pflege des bergmännischen Liedgutes;
2. die Förderung und Erhaltung bergmännischer Tradition;
3. die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Musikern, insbesondere im Bereich der Notenkenntnisse und der Beherrschung von Musikinstrumenten;
4. das Studium eines breit gefächerten Angebotes in allen Bereichen der Musik;
5. die Pflege auch anderweitiger musikalischer Literatur;
6. die Zusammenführung der Vereinsmitglieder durch kulturelle Veranstaltungen;
7. die Aufführung von Konzerten und die Mitwirkung bei öffentlichen Musikveranstaltungen, Ehrungen und sonstigen karitativen und sozialen Veranstaltungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Gesamtvorstand des Vereines zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Personen oder Institutionen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (Kündigung), der nur schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden kann.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet, außer im Falle des Ausschlusses, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich gekündigt hat.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von den Mitgliedern nach gesonderter Satzung erhoben und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. die Abteilungsversammlungen von Orchester und Chor,
- d. die Abteilungsvorstände von Chor und Orchester.

§ 6

Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 30. September statt. Ein späterer Versammlungstermin hat auf die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse keinen Einfluss.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Tagesordnung,
 - b. den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - c. den Kassenbericht und den Kassenprüferbericht,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - g. die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - h. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - i. den Ausschluss von Mitgliedern,

- j. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Gesamtvorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder per Fernkopie oder elektronischer Dateiübertragung (E-Mail, Fax) übermittelt werden. Die Einladung muss die Punkte der Tagesordnung einhalten. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bleibt die einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit. Die Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag ist geheim, d.h. schriftlich abzustimmen.
- Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Änderung eines gemeinnützigen Zwecks beinhalten, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (8) Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

§ 7

Gesamtvorstand

(1) Zum Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a) Gesamtvorsitzender,
- b) ein Geschäftsführer,
- c) ein Vorstandsmitglied der Abteilung Orchester,
- d) ein Vorstandsmitglied der Abteilung Steigerchor.

Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(2) Zum erweiterten Gesamtvorstand gehört:

- a) ein Beisitzer

(3) Der Gesamtvorstand wird in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Sollte der Vertreter der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH gem. § 12 dieser Satzung ausscheiden, wird von ihr ein Nachfolger benannt.

(4) Macht die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin von § 12 dieser Satzung gebrauch, wird die Position des Beisitzers nicht gewählt. Die zum Gesamtvorstand gehörenden Vorstandsmitglieder der Abteilung Orchester und Chor werden vom jeweiligen Abteilungsvorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtvorsitzende wird in dem Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt. Der übrige Vorstand wird in dem Jahr neu gewählt, in dem die Jahreszahl gerade ist.

(5) Die erste Neuwahl findet im Jahre 2011 statt.

(6) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung aller Beschlüsse.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- f) Bestellung der musikalischen Leiter (Dirigenten) und der Übungsleiter des Musikvereins.

- g) Ein Schriftführer hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- h) Der Geschäftsführer beaufsichtigt die Kassenführung und sorgt für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- i) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- j) Gesamtvorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Abteilungsvorstandssitzungen teilzunehmen.
- k) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- l) Zu den weiteren Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - die Repräsentation des Vereins nach außen
 - die Organisation abteilungsübergreifender Aktivitäten
 - die Koordination der Finanzen mit den Kassierern in den Abteilungen
 - die Koordination des PR-Managements des Vereins mit den Abteilungsvorständen

(7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Gesamtvorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einberufen. Der Gesamtvorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden erstmals im Jahr 2011 für zwei Jahre gewählt. Der 1. Kassenprüfer wird in dem Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt. Der 2. Kassenprüfer wird in dem Jahr neu gewählt, in dem die Jahreszahl gerade ist. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zur Frage der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und sat-

zungsgemäßen Mittelverwendung zu erstatten. Bei ordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Abteilungsmitgliederversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung des Chores und des Orchesters findet einmal jährlich bis spätestens zum 30. September statt. Ein späterer Versammlungstermin hat auf die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse keinen Einfluss.

Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung beinhaltet insbesondere:

- a. den Bericht des Abteilungsvorstandes;
- b. entsprechende Neuwahlen;
- c. den Bericht der Kassenprüfer;
- d. die Wahl zweier Kassenprüfer;
- e. den Bericht der musikalischen Leiter.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Abteilungsmitglieder. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11

Abteilungsvorstände Chor und Orchester

- (1) Zum Abteilungsvorstand gehören mindestens:
 - a) ein Vorsitzender,
 - b) ein Geschäftsführer,
 - c) ein Kassierer,
 - d) ein Schriftführer,
 - e) der/die Musikalischen Leiter.
- (2) Der/Die Musikalischen Leiter werden nach Zustimmung des Abteilungsvorstandes vom Gesamtvorstand bestellt und gehören dem Abteilungsvorstand an.
- (3) Der restliche Abteilungsvorstand wird in Einzelwahl von der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

- (4) Der Abteilungsvorsitzende und der Kassierer werden in dem Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt. Der übrige Vorstand wird in dem Jahr neu gewählt, in dem die Jahreszahl gerade ist.
- (5) Die erste Neuwahl findet im Jahre 2011 statt.
- (6) Der Abteilungsvorstand kann um weitere Vorstandspositionen erweitert werden. Der Erweiterung muss auf der Abteilungsmitgliederversammlung zugestimmt werden.
Die neuen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden auf der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.
- (7) Zu den weiteren Aufgaben des Abteilungsvorstandes gehören:
- die Organisation der Arbeitsarbeit (u.a. Proben, Noten, Instrumente, Uniformen, Konzerte),
 - die Information der Abteilungsmitglieder über Termine und Abläufe,
 - die Betreuung sowie Werbung neuer Mitglieder,
 - die Koordination der Finanzen mit dem Geschäftsführer im Gesamtvorstand.

§ 12

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Aufgrund enger Verbundenheit der Gründungsmitglieder des Musikvereins "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V. mit der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH wird vereinbart:

Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin ist berechtigt, ihre Interessen im Musikverein über eine von ihr zu bestimmende Person (die Vereinsmitglied ist) wahren zu lassen.

Der betreffenden Person stehen als Vereinsmitglied folgende Sonderrechte zu:

- a) dauernder Sitz im erweiterten Gesamtvorstand als Beisitzer
- b) ein Vetorecht bei Vorstandsbeschlüssen.

§ 13

Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der registrierten Vereinsmitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dauerhaftem Entzug der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen zur Förderung der Kunst und Kultur oder zur Pflege des Bergmännischen Brauchtums zu verwenden. Zu diesem Zweck kann das Vermögen auf eine andere Körperschaft übertragen werden, die es für die Kunst- oder Kulturförderung oder zur Pflege des bergmännischen Brauchtums verwenden soll.
- (3) Im Fall der Auflösung –soweit auf der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt- die Vorstände im Sinne von § 26 BGB als Liquidatoren fungieren.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Satzung und ihre zukünftigen Änderungen treten mit dem Tage ihre Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.